

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 9	30. September 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
17. Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 14. September 2009	150	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2010	153	Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Erhebung der Kollekten im Jahre 2010	153	2. Änderungsbeschluss vom 27. August 2009
Arbeitsrechtliche Kommission Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission	160	163
Umbenennung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niedergrenzebach	160	Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
Umbenennung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leimsfeld	160	hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen
Satzung des Förderkreises „Innenrenovierung der Kirche in Asterode“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asterode	160	58. Änderungsbeschluss vom 27. August 2009
Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Sommer 2010	162	173
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2010	163	174
		Amtliche Nachrichten
		Nichtamtlicher Teil
		Stellenausschreibung der EKHN:
		LandesjugendpfarrerIn/Landesjugendpfarrer im Zentrum Bildung in Darmstadt
		177
		Stellenausschreibungen der EKD:
		Auslandsdienst in Athen (Griechenland)
		177
		Auslandsdienst in Brüssel (Belgien)
		178
		Auslandsdienst in London (Großbritannien)
		178
		Auslandsdienst in Wales und Südwest-England (Großbritannien)
		179

Der Rat der Landeskirche hat die folgende Verordnung beschlossen:

**17. Verordnung zur Änderung
des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 14. September 2009

Gemäß § 76 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch die 16. Änderungsverordnung vom 10. November 2008 (KABl. S. 217), beschlossen:

§ 1

Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Geltungsbereich des Pfarrbesoldungsgesetzes erhalten eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) mit der Maßgabe, dass die Auszahlung mit den Bezügen für den Monat August 2009 erfolgt.

§ 2

Die Abschnitte I bis IV der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 17. September 2009

Dr. H e i n
Bischof

Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz

Gültig ab 01. April 2009

Abschnitt I**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Bes.- gr.	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10		2.190,34	2.266,34	2.380,33	2.494,36	2.608,36	2.722,37	2.798,38	2.874,38	2.950,37	3.026,38	
A 13			3.056,41	3.206,81	3.357,22	3.507,61	3.658,00	3.758,27	3.858,53	3.958,81	4.059,08	4.159,35
A 14			3.181,01	3.376,06	3.571,08	3.766,11	3.961,14	4.091,16	4.221,19	4.351,20	4.481,23	4.611,26
A 15						4.141,51	4.355,94	4.527,49	4.699,02	4.870,57	5.042,12	5.213,65
A 16						4.574,17	4.822,15	5.020,56	5.218,97	5.417,35	5.615,75	5.814,14

Abschnitt II**Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes**
(Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich:

Für Ledige: **590,44**Für Verheiratete: **702,14****Abschnitt III****Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe A 10 – A 16

Stufe 1
111,70**Stufe 2**
207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **95,53 Euro**, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **297,67 Euro**.

Abschnitt IV**Stellenzulage nach § 9 a des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 10 und A 13 erhalten ab 01.04.2009 eine monatliche Stellenzulage von **75,56 Euro**.

Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz
Gültig ab 01. März 2010

Abschnitt I

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Bes.- gr.	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10		2.216,62	2.293,54	2.408,89	2.524,29	2.639,66	2.755,04	2.831,96	2.908,87	2.985,77	3.062,70	
A 13			3.093,09	3.245,29	3.397,51	3.549,70	3.701,90	3.803,37	3.904,83	4.006,32	4.107,79	4.209,26
A 14			3.219,18	3.416,57	3.613,93	3.811,30	4.008,67	4.140,25	4.271,84	4.403,41	4.535,00	4.666,60
A 15						4.191,21	4.408,21	4.581,82	4.755,41	4.929,02	5.102,63	5.276,21
A 16						4.629,06	4.880,02	5.080,81	5.281,61	5.482,36	5.683,14	5.883,91

Abschnitt II

Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes
(Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich:

Für Ledige: **597,53**
Für Verheiratete: **710,57**

Abschnitt III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 10 – A 16	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **96,68 Euro**, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **301,24 Euro**.

Abschnitt IV

Stellenzulage nach § 9 a des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 10 und A 13 erhalten ab 01.03.2010 eine monatliche Stellenzulage von **76,47 Euro**.

**Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2010**

Freitag, 15. Januar 2010
 Montag, 15. Februar 2010
 Klausurtagung: Montag/Dienstag,
 15./16. März 2010
 Freitag, 16. April 2010
 Montag, 17. Mai 2010
 Montag, 14. Juni 2010
 Freitag, 20. August 2010
 Klausurtagung: Donnerstag/Freitag,
 30. September/1. Oktober 2010
 Freitag, 12. November 2010
 Freitag, 10. Dezember 2010

Kassel, den 17. September 2009

Dr. H e i n
Bischof

Erhebung der Kollekten im Jahre 2010

Nachstehend geben wir den vom Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 beschlossenen Kollektenplan für das Rechnungsjahr 2010 bekannt. Wir verweisen auf die Kollektenordnung vom 13. Juni 2004 (KABl. S. 142).

Dazu geben wir folgende Hinweise:

Die Kirchenkreisämter und die Stadtkirchenämter Kassel und Marburg erhalten im November 2009 die erforderliche Anzahl der Kollektenbücher mit der Bitte um Übergabe an die Kirchengemeinden.

Die Kollekte **Nr. 19 „für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund“** ist grundsätzlich **an allen Konfirmationssonntagen** zu erheben. Sie muss daher in Gemeinden, in denen die Konfirmation nicht an dem im Kollektenplan vorgesehenen Sonntag Quasimodogeniti (11.04.2010) stattfindet, entsprechend verlegt werden. Ein Beschluss des Kirchenvorstandes ist für diese Verlegung nicht erforderlich.

Kirchengemeinden, die einen oder zwei Konfirmationssonntage haben, müssen landeskirchlich angeordnete Kollekten an sogenannten „kollektenfreien“ Sonntagen nachholen, falls die Konfirmation an einem Sonntag mit anderer Zweckbestimmung stattfindet.

Vom dritten Konfirmationssonntag an brauchen die im Kollektenplan vorgesehenen Kollekten nicht mehr nachgeholt zu werden.

Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Konfirmationskollekte handelt.

Die Kollekte **Nr. 46 „für die Hungernden in der Welt“** ist an dem Sonntag zu erheben, an dem die Gemeinde das **Erntedankfest** feiert. Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Erntedankkollekte handelt.

Den Kirchenvorständen wird die jährliche Liste empfehlenswerter Kollekten für das Rechnungsjahr 2010 mit entsprechenden Erläuterungen zugesendet.

Spenden und Kollekten für „Brot für die Welt“, die nicht landeskirchliche Kollekten sind, sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Kirchenkreisämter unmittelbar an das Diakonische Werk Kassel, Konto Nr. 200 000 bei der EKK Kassel, überwiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 die Gottesdienstbesucher zu zählen sind. Weiterhin werden nach den Bestimmungen der EKD als Zählsonntage festgesetzt:

a) Invokavit	21.02.2010
b) Karfreitag	02.04.2010
c) Erntedankfest	03.10.2010
d) Erster Advent	28.11.2010
e) Heiligabend	24.12.2010

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2010
1	01.01.2010	Neujahr	
2	03.01.2010	2. So. n. Weihnachten	
3	10.01.2010	1. So. n. Epiphantias	für die Weltmission
4	17.01.2010	2. So. n. Epiphantias	
5	24.01.2010	Letzter So. n. Epiphantias	für die Weltbibelhilfe
6	31.01.2010	Septuagesimae	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
7	07.02.2010	Sexagesimae	
8	14.02.2010	Estomihi	für den Evangelischen Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck
9	21.02.2010	Invokavit	<u>Sprengel Hanau:</u> für die Beratung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Aussiedlern im Sprengel <u>Sprengel Hersfeld:</u> zur Förderung der Gemeindearbeit im Sprengel <u>Sprengel Kassel:</u> für das evangelische Freizeithem Niedenstein <u>Sprengel Waldeck-Marburg:</u> für das Freizeithem des Sprengels
10	28.02.2010	Reminiszere	
11	07.03.2010	Okuli	für die religionspädagogische Arbeit und die Förderung der Qualität in den Evangelischen Kindertagesstätten in der Landeskirche und für das Evang. Fröbelseminar in Kassel / Korbach
12	14.03.2010	Laetare	für das Projekt: "Mit Kindern neu anfangen"
13	21.03.2010	Judika	für die Arbeitsgemeinschaft für Hospizarbeit und Sterbebegleitung im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck
14	28.03.2010	Palmarum	EKD-Kollekte: für besondere gesamtkirchliche Aufgaben - Evangelium und Kirche in den Medien -
15	01.04.2010	Gründonnerstag	
16	02.04.2010	Karfreitag	für die Diakonissenhäuser in der Landeskirche
17	04.04.2010	Ostersonntag	für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"
18	05.04.2010	Ostermontag	
19	11.04.2010	Quasimodogeniti	für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund
20	18.04.2010	Misericordias Domini	für besondere Projekte in der Suchtkrankenhilfe
21	25.04.2010	Jubilate	für die Evang. Bahnhofsmision

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2010
22	02.05.2010	Kantate	für die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere für die Kirchen- und Posaunenchoräle der Landeskirche
23	09.05.2010	Rogate	
24	13.05.2010	Himmelfahrt	EKD-Kollekte: für Ökumene und Auslandsarbeit - Seelsorgliche und missionarische Projekte in der Auslandsarbeit der EKD -
25	16.05.2010	Exaudi	für die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Theologie
26	23.05.2010	Pfingstsonntag	für die Weltmission
27	24.05.2010	Pfingstmontag	für die Bibelgesellschaft im Bereich der Landeskirche
28	30.05.2010	Trinitatis	für die Arbeitsstelle Migration der EKKW
29	06.06.2010	1. So. n. Trinitatis	
30	13.06.2010	2. So. n. Trinitatis	für die Urlauberseelsorge und die Freizeitarbeit der evangelischen Jugend in der Landeskirche sowie das Posaunenwerk
31	20.06.2010	3. So. n. Trinitatis	für die Fort- bzw. Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der Diakoniestationen
32	27.06.2010	4. So. n. Trinitatis	für evangelische Altenhilfeeinrichtungen in der EKKW (von den Kirchenkreisen aus der Liste auszuwählen)
33	04.07.2010	5. So. n. Trinitatis	
34	11.07.2010	6. So. n. Trinitatis	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
35	18.07.2010	7. So. n. Trinitatis	<u>Sprengel Hanau:</u> für die Ökumenische Telefonseelsorge Main-Kinzig und die Telefonseelsorge Fulda <u>Sprengel Hersfeld:</u> für Partnerschaftsaufgaben und Arbeit in den eigenen Kirchengemeinden <u>Sprengel Kassel:</u> für die Ev.-Luth. Kirche Kirgistan, besonders für die Jugendarbeit <u>Sprengel Waldeck-Marburg:</u> für die Unterstützung ausländischer Studenten, Campingseelsorge und Missionszwecke
36	25.07.2010	8. So. n. Trinitatis	
37	01.08.2010	9. So. n. Trinitatis	
38	08.08.2010	10. So. n. Trinitatis	
39	15.08.2010	11. So. n. Trinitatis	für die Gehörlosen- und Blindenseelsorge
40	22.08.2010	12. So. n. Trinitatis	für die diakonischen Aufgaben in den Kirchenkreisen

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2010
41	29.08.2010	13. So. n. Trinitatis	
42	05.09.2010	14. So. n. Trinitatis	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
43	12.09.2010	15. So. n. Trinitatis	für die Familienbildungsstätten in der EKKW
44	19.09.2010	16. So. n. Trinitatis	EKD-Kollekte: für das Diakonische Werk der EKD - Hilfe für Migranten und Flüchtlinge -
45	26.09.2010	17. So. n. Trinitatis	für Projekthilfen in Partnerkirchen
46	03.10.2010	18. So. n. Trinitatis / Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
47	10.10.2010	19. So. n. Trinitatis	
48	17.10.2010	20. So. n. Trinitatis	für diakonische Einrichtungen für Behinderte (Bathildisheim Arolsen, Rehazentrum Lichtenau und Baunataler Diakonie Kassel)
49	24.10.2010	21. So. n. Trinitatis	
50	31.10.2010	Reformationstag	für das Gustav-Adolf-Werk der Landeskirche in den Sprengeln Kassel, Hersfeld, Hanau und den KiKrs. der Eder, des Eisenbergs und der Twiste und für den Martin-Luther-Bund in Hessen in den KiKrs. Marburg-Land, Marburg-Stadt, Kirchhain und Frankenberg
51	07.11.2010	Drittl. So. d. Kirchenjahres	
52	14.11.2010	Vorl. So. d. Kirchenjahres (Volkstrauertag)	
53	17.11.2010	Buß- und Betttag	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
54	21.11.2010	Letzter So. d. Kirchenjahres (Totensonntag/ Ewigkeitssonntag)	für das Hessische Diakoniezentrum Hephata in Schwalmstadt-Treysa
55	28.11.2010	1. Advent	für die Aktion "Brot für die Welt"
56	05.12.2010	2. Advent	
57	12.12.2010	3. Advent	<u>Sprengel Hanau:</u> in den Kirchenkreisen Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land und Schlüchtern für das Jugendheim Bieber und im Kirchenkreis Fulda für die Partnerschaftsarbeit <u>Sprengel Hersfeld:</u> für diakonische Aufgaben im Sprengel <u>Sprengel Kassel:</u> für besondere diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel <u>Sprengel Waldeck-Marburg:</u> für diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2010
58	19.12.2010	4. Advent	
59	24.12.2010	Heiligabend	
60	25.12.2010	1. Weihnachtstag	für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der EKKW
61	26.12.2010	2. Weihnachtstag	
62	31.12.2010	Altjahrsabend	

Anlage zu Kollekte Nr. 32

Evangelische Altenhilfeeinrichtungen in der EKKW

Sprengel Hanau

1. Evangelisches Altenpflegeheim
Bad Salzschlirf e. V.
Bahnhofstr. 26
36364 Bad Salzschlirf
Telefon: (06648) 6200-0
Fax: (06648) 6200-79
2. Ev. Altenhilfezentrum Birstein
Rosengarten 2
63633 Birstein
Telefon: (06054) 421
Fax: (06054) 483
3. Ev. Alten- und Pflegeheim "Haus Emmaus"
Gerloser Weg 11
36039 Fulda
Telefon: (0661) 90211-0
Fax: (0661) 90211-16
4. Ev. Altenheim e. V.
Brembacher Str. 12
36129 Gersfeld
Telefon: (06654) 96096-0
Fax: (06654) 96096-40
5. *Ausbildungsstätte:*
Martin-Luther-Stiftung
Martin-Luther-Anlage 8
63450 Hanau
Telefon: (06181) 2902-0
Fax: (06181) 2902-166
6. Senioren- und Pflegeheim „Bethanien“
Uhlandweg 11
36088 Hünfeld
Telefon: (06652) 990-0
Fax: (06652) 990-30

7. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Haus im Bergwinkel“
Ludovica-von-Stumm-Str. 5
36381 Schlüchtern
Telefon: (06661) 9638-0
Fax: (06661) 9638-18

Sprengel Hersfeld

8. Altenzentrum Hospital
Hospitalgasse 1-3
36251 Bad Hersfeld
Telefon: (06621) 5046-0
Fax: (06621) 5046-50
9. Ev. Altenhilfezentrum
„Haus Werragarten“
Frauenbreitunger Weg 38
98597 Breitungen
Telefon: (036848) 4059-0
Fax: (036848) 4059-200
10. Diakonie-Zentrum Frielendorf gGmbH
Bruchäckerweg 9
34621 Frielendorf
Telefon: (05684) 9992-0
Fax: (05684) 9992-99
11. Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau
Brückenstr. 1
36251 Ludwigsau-Reilos
Telefon: (06621) 9259-0
Fax: (06621) 9259-22
12. Verein praktischer Lebenshilfe e. V.
Mühlenstr. 21
34323 Malsfeld-Beiseförth
Telefon: (05664) 93953-0
Fax: (05664) 93953-53
13. Alten-, Wohn- und Pflegeheim St. Martin e. V.
Lukanstr. 4
34626 Neukirchen
Telefon: (06694) 5156-0
Fax: (06694) 5156-100

14. Ev. Alten- und Pflegeheim "Haus Kreuzberg"
Im Küchergarten 1
36269 Philippsthal
Telefon: (06620) 9200-0
Fax: (06620) 9200-30

15. Ev. Altenhilfezentrum
Steinbach-Hallenberg
Brunnenstr. 2
98587 Steinbach-Hallenberg
Telefon: (036847) 47-0
Fax: (036847) 47-421

Sprengel Kassel

16. Ev. Altenhilfezentrum Ahnatal
Casselbreite 5
34292 Ahnatal-Heckershausen
Telefon: (05609) 8036-0
Fax: (05609) 8036-11

17. Altenpflegeheim Gertrudenstift e. V.
Prinzenstr. 82
34225 Baunatal-Großenritte
Telefon: (05601) 9777-0
Fax: (05601) 9777-30

18. Altenhilfezentrum „Marie-Behre-Heim“
Zum Bahnhof 26
34225 Baunatal-Guntershausen
Telefon: (05665) 4061-0
Fax: (05665) 4061-102

19. Seniorenwohnheim
Hospital St. Elisabeth
Carl-Adolf-Eckhardt-Str. 6
37269 Eschwege
Telefon: (05651) 7441-0
Fax: (05651) 7441-700

20. Ev. Alten- und Pflegeheim "St. Elisabeth"
Schulstr. 22
37293 Herleshausen
Telefon: (05654) 9231-0
Fax: (05654) 9231-22

21. Margot-von-Schutzbar-Stiftung
Gerstunger Str. 10
37293 Herleshausen
Telefon: (05654) 9892-0
Fax: (05654) 9892-47

22. Pflegezentrum Fürstenhagen
Siedlung 1
37235 Hessisch Lichtenau
Telefon: (05602) 83-1710
Fax: (05602) 83-1995

23. Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V.
Hofgeismar
Brunnenstr. 23
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-0
Fax: (05671) 882-211

24. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Albert-Klingender-Haus“
Kabemühlenweg 18
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-250
Fax: (05671) 882-252

25. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Andreas-Möhl-Haus“
Gesundbrunnen 2
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-130
Fax: (05671) 882-145

26. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Else-Steinbrecher-Haus“
Kabemühlenweg 14
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-350
Fax: (05671) 882-370

27. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Neues Brunnenhaus“
Kabemühlenweg 16
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-329
Fax: (05671) 882-310

28. Ev. Altenheim „Schloss Beberbeck“
Oberhof 1
34369 Hofgeismar-Beberbeck
Telefon (05671) 991-30
Fax: (05671) 991-321

29. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Theodor-Weiß-Haus“
Brunnenstr. 25
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-400
Fax: (05671) 882-401

30. Diakonisches Aus- und Fortbildungszentrum
für Altenarbeit
Gesundbrunnen 12
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-650
Fax: (05671) 882-659

31. Alten- und Pflegeheim „Salem“
Goethestr. 85
34119 Kassel
Telefon: (0561) 1002-4850
Fax: (0561) 1002-4855

32. Mathilde-Zimmer-Stiftung e. V.
„Luisenhaus“
Im Druseltal 1
34131 Kassel
Telefon: (0561) 3181-0
Fax: (0561) 3181-400

33. Diakonische Hausgemeinschaft
„Im Haus am Holzmarkt“
Holzmarkt 1

- 34125 Kassel
Telefon: (0561) 82030-0
Fax: (0561) 82030-19
34. Hospiz Kassel
Konrad-Adenauer-Str. 1
34131 Kassel
Telefon: (0561) 31697-65
Fax: (0561) 31697-67
35. Ev. Altenhilfezentrum
„Das Stiftsheim“
Ahrensbergstr. 21
34131 Kassel
Telefon: (0561) 9329-0
Fax: (0561) 9329-110
36. Ev. Altenhilfezentrum Lippoldsberg
Brauhausstr. 5
37194 Wahlsburg
Telefon: (05572) 9486-0
Fax: (05572) 9486-11
37. Ev. Altenhilfezentrum „Haus Salem“
Am Johannisberg 4
37213 Witzzenhausen
Telefon: (05542) 5036-300
Fax: (05542) 5036-320
38. Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen
Am Krähenberg 1
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 5072-0
Fax: (05671) 5072-120
39. Stiftung Altersheim Wolfhagen
Karlstr. 18
34466 Wolfhagen
Telefon: (05692) 9965-0
Fax: (05692) 9965-250
40. Ev. Alten- und Pflegeheim Zierenberg
Falkenweg 11
34289 Zierenberg
Telefon: (05606) 5185-0
Fax: (05606) 2187
- Sprengel Waldeck und Marburg**
41. *Ausbildungsstätte:*
WDS – Seminar
Altenpflegeschulen
Helenenstr. 7
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 9796-31
Fax: (05691) 50183
42. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Schloss Landau“
Am Grafenschloss 1-3
34454 Bad Arolsen-Landau
Telefon: (05696) 9799-0
Fax: (05696) 9799-25
43. Waldecksches Diakonissenhaus
Sophienheim
Helenenstr. 14
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 9796-0
Fax: (05691) 50183
44. Ev. Altenhilfezentrum „Haus Victorquelle“
Feldmannstr. 1
34537 Bad Wildungen
Telefon: (05621) 7875-0
Fax: (05621) 7875-40
45. Altenzentrum Stiftung Hospital St. Elisabeth
Auf der Burg 18
35066 Frankenberg/Eder
Telefon: (06451) 7244-0
Fax: (06451) 7244-44
46. Ev. Altenhilfezentrum „Haus Elisabeth“
Mozartstr. 9
35274 Kirchhain
Telefon: (06422) 93803-0
Fax: (06422) 93803-20
47. Ev. Altenhilfezentrum Korbach
Enser Str. 27
34497 Korbach
Telefon: (05631) 9759-0
Fax: (05631) 9759-32
48. Altenpflegeheim Tabor
Dürerstr. 30
35039 Marburg
Telefon: (06421) 967-500
Fax: (06421) 967-501
49. Ev. Altenpflegeheim „Elisabethenhof“
Rotenberg 60
35037 Marburg
Telefon: (06421) 9350-0
Fax: (06421) 9350-13
50. St. Elisabeth-Hospiz Marburg
Rotenberg 60
35037 Marburg
Telefon: (06421) 9350-40
Fax: (06421) 9350-43
51. Alten- und Pflegeheim
Gemeinschaftswerk der
Ev.-Luth.-Gebetsgemeinschaften e. V.
Auf dem Weinberg 2
34516 Vöhl-Asel
Telefon: (05635) 888-0
Fax: (05635) 888-153
52. Altenhilfe Wetter
Schulstr. 29
35083 Wetter
Telefon: (06423) 809-0
Fax: (06423) 809-30

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -

Landeskirchenamt Kassel, den 8. September 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 27. August 2009 gemäß § 11 Absatz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 ARRG mit Wirkung vom 4. September 2009 für die Dauer der restlichen Amtsperiode (31. Juli 2010)

Herrn Rüdiger Joedt zum Vorsitzenden

und

**Herrn Ralf Zeuschner
zum stellvertretenden Vorsitzenden**

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Umbenennung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niedergrenzebach

Landeskirchenamt Kassel, den 2. September 2009

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niedergrenzebach, Kirchenkreis Ziegenhain, ist durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 27. August 2007 und der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2007 in

Evangelische Kirchengemeinde Niedergrenzebach

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leimfeld

Landeskirchenamt Kassel, den 2. September 2009

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Leimfeld, Kirchenkreis Ziegenhain, ist durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 30. August 2007 und der Gemeindeversammlung vom 16. September 2007 in

Evangelische Kirchengemeinde Leimfeld

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Innenrenovierung der Kirche in Asterode“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asterode

Landeskirchenamt Kassel, den 31. August 2009

Mit Verfügung vom 31. August 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asterode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Innenrenovierung der Kirche in Asterode“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asterode

Präambel

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Asterode gründet einen Förderkreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche in Asterode, um die

Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die in der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck festgelegt sind, zu unterstützen.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde Asterode für die Erhaltung der Kirche in Asterode zu interessieren und für eine ideelle, tatkräftige und finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asterode.

(2) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben (§ 1) verwendet werden.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitgliedschaft im Förderkreis

(1) Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine Beitrittserklärung ausfüllt und innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 25,00 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich gewährt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen. Sie endet mit der schriftlichen oder mündlichen Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder mit Auflösung des Förderkreises.

§ 4

Förderkreisversammlung

(1) Die Mitglieder (§ 3) werden jährlich mindestens einmal von dem Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen. Während der Laufzeit des Projektes „Bauvorhaben Innenrenovierung der Kirche in Asterode“ finden monatlich Versammlungen statt.

Die Förderkreisversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Förderkreissprecher verlangen.

(2) In der Versammlung berichtet der Kirchenvorstand über die Verwendung der Förderkreismittel, seine Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele des Förderkreises (§ 1) sowie die weiteren Planungen zur Erhaltung der Kirche in Asterode. Der Förderkreissprecher berichtet über seine Aktivitäten zur Verwirklichung des Zwecks des Förderkreises.

(3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen zur Verwirklichung der Ziele des Förderkreises geben und dem Kirchenvorstand Vorschläge zur zweckentsprechenden Verwendung der Förderkreismittel machen.

§ 5

Förderkreissprecher

(1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr.

(2) Die Sprecher vertreten die Interessen des Förderkreises und sind Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in allen den Förderkreis betreffenden Angelegenheiten. Sie sollten zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes in beratender Funktion eingeladen werden, wenn Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich des Förderkreises berühren.

(3) Über neue Entwicklungen, die den Förderkreis oder den Zweck betreffen, sind die Förderkreissprecher frühzeitig durch den Kirchenvorstand zu informieren.

§ 6

Regelungen für die Förderkreisversammlung

(1) Die Förderkreisversammlung wird von einem der Förderkreissprecher geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Förderkreisversammlung ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen über
- die Wahl der Förderkreissprecher
 - die Anregung von Aktivitäten und deren Durchführung
 - Empfehlungen für die Verwendung der Fördermittel entsprechend § 1
 - die Auflösung des Förderkreises

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

(1) Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von einem Mitglied des Kirchenvorstandes geführt wird. Dieses erstattet den Förderkreissprechern bis November 2009 monatlich, danach vierteljährlich Bericht über die Entwicklung der finanziellen Situation des Förderkreises. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich vom Kirchenkreisamt geprüft. Die Förderkreissprecher geben der Förderkreisversammlung jährlich einen Kassenbericht ab und berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung durch das Kirchenkreisamt.

(2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung des in § 1 formulierten Zwecks. Bei seiner Entscheidung sollen die Anregungen der Förderkreisversammlung berücksichtigt werden. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Auflösung des Förderkreises

(1) Bei Auflösung des Förderkreises dürfen die vom Förderkreis erlangten finanziellen Mittel ausschließlich für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Sommer 2010

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. Februar 2010 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABI S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),

15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Herbst 2010

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2010) sind bis zum 10. Januar 2010 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 41), sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 2. Änderungsbeschluss -
Vom 27. August 2009

Am 30. April 2009 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung der TdL vom 1. März 2009 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. April 2009 mit Abweichungen beschlossen. Die aufgrund der Tarifeinigung vereinbarten Änderungstarifverträge waren unter Berücksichtigung der in dem Beschluss vom 30. April 2009 enthaltenen Abweichungen noch zu übernehmen. Dies hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 27. August 2009 mit dem 2. Änderungsbeschluss zum TV-L-Anwendungsbeschluss vollzogen.

In Abschnitt VI des Beschlusses neu aufgenommen ist die Anwendung des TVA-L Pflege, der bislang - ebenso wie seine Vorgängertarifverträge - wegen weniger Anwendungsfälle nicht gesondert aufgeführt war. Da zurzeit aber doch sieben Auszubildende im ambulanten Pflegebereich kirchlicher Anstellungsträger vorhanden sind, ist dieser Tarifvertrag in die Liste des Abschnitts III des TV-L-Anwendungsbeschlusses aufgenommen worden. Gleichzeitig wurde die Übereinkunft für ein Ausbildungsentgelt der Krankenpflegehilfes Schüler in unserer Landeskirche entsprechend dem tariflichen Betrag in Hessen mit geregelt.

Die als Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss vereinbarte Terminliste ist als Bestandteil des 2. Änderungsbeschlusses aktualisiert und angepasst worden.

Da es sich um die konkrete Ausgestaltung der bereits mit Beschluss vom 30. April 2009 grundsätzlich übernommenen Tarifeinigung 2009 handelt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß Schreiben vom 28. August 2009 auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet, so dass der Beschluss vom 27. August 2009 einschließlich der neugefassten Anlage 1 (Terminliste) gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Wegen des Umfangs der tariflichen Änderungen wird auf die Veröffentlichung der einzelnen Änderungstarifverträge mit Ausnahme der neuen Entgelttabellen (Anlagen A 1, A 2 und B zum TV-L) verzichtet. Die Texte wurden per Mail bereits an die

Kirchenkreis- und Stadtkirchenämter sowie die sonstigen personalverwaltenden Stellen versendet.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Anlagen A 1 und B für unsere Landeskirche gemäß dem Beschluss vom 30. April 2009 erst ab 1. April 2009 gelten.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -

- 2. Änderungsbeschluss -
Vom 27. August 2009

Am 30. April 2009 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung der TdL vom 1. März 2009 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen. Die aufgrund der Tarifeinigung vereinbarten Änderungstarifverträge sind nun unter Berücksichtigung der in dem Beschluss vom 30. April 2009 enthaltenen Abweichungen zu übernehmen.

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 2008 (KABl. 2009 S. 22) - wird daher wie folgt geändert:

I.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 werden im Einleitungssatz von Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses nach dem Wort „ist“ folgende Worte eingefügt:

„in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009“.

(3) Der bisher einzige Absatz in Abschnitt II Nr. 7 des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird unter Voranstellung von „(2)“ zu Absatz 2. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In § 16 Absatz 2a Satz 1 TV-L werden nach den Worten „im öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt.“

(4) In Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird der Text unter Nr. 9 gestrichen und ersetzt durch das Wort „ - unbesetzt - “.

II.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-L vom 1. März 2009 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird in Abschnitt III Absatz 1 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses nach „12. Oktober 2006“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009)“.

III.

(1) Der Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird in Abschnitt III Absatz 1 folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009.

- der in § 2 Absatz 1 genannte Betrag von 40 Euro wird ersetzt durch 60 Euro -“

IV.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 folgende Parenthese angefügt:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 1. März 2009 - ,“

V.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVA-L BBiG vom 1. März 2009 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 2 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 - ,“

VI.

(1) Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflgeberufen vom 12. Oktober 2006 - in der Fas-

sung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 - wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird Abschnitt III Absatz 2 des TV-L-Anwendungsbeschlusses um folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006
- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 -.“

(3) Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe erhalten als Ausbildungsvergütung den im Land Hessen vereinbarten Betrag in Höhe von zurzeit 742,82 Euro monatlich.

VII.

Die Änderungen treten grundsätzlich zum 1. April 2009 anstelle des 1. März 2009 und zu den anderen tarifvertraglich vereinbarten Terminen unter Berücksichtigung der abweichenden Termine nach Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss in Kraft. Die Anlage 1 erhält die beigefügte Fassung.

Anlage 1

Stand: 27.08.2009

Zeitpunkte, Termine, Daten TV-L und TVÜ-L sowie AusbildungsTV**TV-L**

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 8 (6) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 Protok. Zu (1)	01.01.2008 100% Ost bis Vb	01.07.2008
§ 15 (2) Satz 2	01.03.2009	01.04.2009
Anlage A 1 West	01.03.2009	01.04.2009
Anlage B Ost bis 31.12.2009	01.03.2009	01.04.2009
Protokoll. S.2 zu § 17 (4) S. 2	01.03.2009	01.04.2009
§ 20 (6) (JSZ bei ATZ-Vereinb. bis)	20.05.2006	12.12.2007
Protok. zu § 20 1.	01.11.2006	Nicht nötig
Protok. zu § 20 2.	31.10.2006	Gilt nicht
Protok. zu § 20 3. (JSZ bei Ausscheid. in)	11.2006	11.2008
§ 34 (2) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 38 (5) S.1 (RV alt Zuordnung vor)	01.01.2005	01.01.2005
§ 39 (1) S.1/S.2 In-Kraft-Treten	01.11.2006/ 01.01.2007	01.07.2008

TVÜ-L

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 1 (1) S.1	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
Protok. zu (1) S.1	2. 31.10.2006/ 01.11.2006 3. 31.10.2006/ 01.11.2006	2. 30.06.2008/ 01.07.2008 3. 30.06.2008/ 01.07.2008
§ 1 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 1 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 2 (1)	01.11.2006	01.07.2008
Protok. zu (1)	01.11.2006	01.07.2008
§ 2 (4)	01.11.2006	01.07.2008
§ 3	01.11.2006	01.07.2008
§ 4 (2)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 4 (3)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 5 (1)	10.06	06.08
§ 5 (2) S.2	01.11.2006	01.07.2008
§ 5 (2) S.3	10.06	06.08
§ 5 (4)	11.06/10.06	07.08/06.08

§ 5 (6)	10.06 01.10.2006	06.08 01.06.2008
§ 6 (1) S.2 (2,9% West)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.3 (2,9% Ost)	01.05.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.4 (1. Stufensteig.)	01.11.2008	01.07.2010
Protok. zu (1)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (2) S. 1	01.11.2008	01.07.2010
§ 6 (2) S.2	10.06	06.08
§ 7 (4) S.3	10.06	06.08
§ 8 (1) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 3,5,6 oder 8 → nächsthöhere EG bei Ablauf)	01.11.2006	01.07.2008
§ 8 (1) S.4	01.11.2008	01.07.2010
§ 8 (2) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 2, 9 bis 15 → höhere Zwi.stufe bei Ablauf zwischen.../...)	- 01.11.2006 - 01.12.2006/ 31.10.2008	- 01.07.2008 - 01.08.2008/ 30.06.2010
§ 8 (2) S.5 u. 6 unbeachtlich (2,9% auf Zwi.entg.)		
§ 8 (3) (Höhergrupp. bis ..., ohne am /.... ½ Zeit erfüllt)	31.12.2010 01.11.2008/ 31.12.2010	31.08.2012 01.07.2010/ 31.08.2012
Protokoll. zu § 8 (3)		Keine Bedeutung
§ 9 (1)	31.10.2006	30.06.2008
§ 9 (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 9 (2a)	31.12.2010	31.08.2012
§ 9 (3)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.12.2010 31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2008/ 01.07.2008 31.08.2012 30.06.2010/ 01.07.2010
Protokoll. zu § 9 (4) S. 2	01.03.2009	01.04.2009
§ 10 S.1	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 10 S.2 (Fortdauer höherw. Tätigkeit über hinaus / neues Recht für Zulage)	31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2010/ 01.07.2010
§ 10 S.3	01.11.2006	01.07.2008
§ 10 S.4	10.2006	06.2008
§ 10 S. 7	31.10.2008	30.06.2010
§ 10 S. 8	31.12.2009 01.03.2009	31.01.2010 01.04.2009
§ 10 S. 9	01.11.2006	01.07.2008
Protokoll. zu § 10 S. 10	31.10.2006	30.06.2008
§ 11 (1)	10.2006	06.2008
Protokoll. Nr. 1 zu § 11 (1)	10.2006 31.12.2006	06.2008 31.12.2008
Protokoll. Nr. 3 zu § 11 (1)	01.11.2006 Oktober 2006 01.03.2009	01.07.2008 Juni 2008 01.04.2009
§ 11 (3)	a) 01.11.2006/ 31.12.2006	a) 01.07.2008/ 31.12.2008

	b) 31.12.2006/ 01.01.2007	b) 31.12.2008/ 01.01.2009
§ 12 Strukturausgl.		Entfällt
§ 13 (1) u. (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 13 (3)	31.10.2006 19.05.2006 31.12.2006	30.06.2008 11.12.2007 31.08.2008
§ 14	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 15 Urlaub (1) (für Urlaubsjahr... und Übertr. auf ...gilt altes Recht bis...)	2006 2007 Übertr. 31.12.2006	2008 für Übertr. auf 2009 → gilt TV-L 31.12.2008
§ 15 (2)	2006 31.10.2006	2008 30.06.2008
§ 15 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 (4)	2006/2007	2008/2009
§ 16 Protok.	01.11.2006	01.07.2008
§ 17 (1) (anstelle VergOrdng. etc. Verg./Lgr.plan setzen)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008 (Verg./Lgr.plan)
§ 17 (2) bis (8)	01.11.2006	01.07.2008
Proto. zu § 17	31.12.2008/ 01.01.2009	31.12.2008/ 01.01.2009
§ 18 (1)	01.11.2006/ 31.10.2006	01.07.2008/ 30.06.2008
§ 18 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 19 (1) (neue kirch. EntgeltO) (1), (2) und (3)	01.11.2006 01.03.2009	01.07.2008 01.04.2009
§ 21 JSZ 2006 u. 2007 (keine Anwendung; wie in (2) c) aufgeführt, gilt ab 2008 § 20 TV-L für alle)		§ 20 TV-L
§ 22	31.10.2006	30.06.2008
§ 23 (Hausmeister Übergangsfrist Anpassung Altregelung bis)	31.12.2006	31.08.2008
§ 24	31.10.2006	30.06.2008
§ 25 (SR 2a BAT: Fälle?)		
§ 28 (AZ-Anpassung TZ, Antrag bis ...)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.01.2007	30.06.2008/ 01.07.2008 30.09.2008
§ 30	01.11.2006	01.07.2008

TVA-L BBiG

§ 8 (1)	01.03.2009	01.04.2009
§ 19 (Empfehlung befristete Übernahme gilt bis)	31.12.2010	31.12.2011
§ 20 (3)	2007	2008
§ 23 (1) Satz 1	01.11.2006	01.07.2008
§ 23 (1) Satz 2 (§ 16 (1)-(4) JSZ gilt ab 2008)	01.01.2008	01.07.2008
§ 23 (3) u. (4)	TV-Kündigung	Keine Bedeutung
§ 23 (5)	01.11.2006	01.07.2008

TV-Prakt Weitergeltung

§ 1	01.11.2006	01.07.2008
§ 2 (1)	01.03.2009	01.04.2009
§ 3	01.11.2006	01.07.2008

TVA-L Pflege

§ 8 (1)	01.03.2009	01.04.2009
Anlage 1 Nr. 1	01.11.2006	01.04.2009
Anlage 1 Nr. 2	31.10.2006 01.01.2009	31.03.2009 01.04.2009

Im Übrigen gilt für alle in den vorgenannten Tarifverträgen aufgeführten Zeitpunkte, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich erwähnt sind und sofern sie für die Anwendung in unserer Landeskirche zutreffen, der in Abhängigkeit zum Inkrafttreten 01.07.2008 entsprechende Zeitpunkt oder Monat.

Anlage A 1

Anlage A 1 zum TV-L

Tabelle TV-L						
- Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -						
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 ¹⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	²⁾
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ³⁾
7	1.951,85 ⁴⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁵⁾
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70 ⁶⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 2) 3.414,45
 3) 2.729,50
 4) 2.003,35
 5) 2.523,50
 6) 1.792,20

Anlage A 2

Anlage A 2 zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9 ¹⁾	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	²⁾
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56 ³⁾
7	1.975,27 ⁴⁾	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

- 2) 3.455,42
 3) 2.762,25
 4) 2.027,39
 5) 2.553,78
 6) 1.813,71

Anlage B zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.358,44	3.725,25	3.863,40	4.354,07	4.725,64	
14	3.039,27	3.372,74	3.568,05	3.863,40	4.315,96	
13	2.801,09	3.110,73	3.277,46	3.601,40	4.049,19	
12	2.510,50	2.786,79	3.177,42	3.520,41	3.963,44	
11	2.424,75	2.686,76	2.882,07	3.177,42	3.606,16	
10	2.334,24	2.591,48	2.786,79	2.982,11	3.353,68	
9	2.062,70	2.286,60	2.400,93	2.715,34	2.963,05	
9 ¹⁾²⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	³⁾
8 ¹⁾	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ⁴⁾
7 ¹⁾	1.951,85 ⁵⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6 ¹⁾	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁶⁾
5 ¹⁾	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4 ¹⁾	1.740,70 ⁷⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3 ¹⁾	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2 ¹⁾	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1 ¹⁾	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

- 1) Entgelt für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O in die Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die Lohngruppen 1 bis 9 eingereiht wären.

2)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 3) 3.414,45
 4) 2.729,50
 5) 2.003,35
 6) 2.523,50
 7) 1.792,20

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen**

- 58. Änderungsbeschluss -
Vom 27. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRГ – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 27. August 2009 den 58. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2009 hat die Arbeitsrechtliche Kommission neben einer Tarifierhöhung für Mitarbeitende in Diakonie-/Sozialstationen die Möglichkeit von Notlagenregelungen durch Dienstvereinbarung grundsätzlich auch für Stationen in kirchlicher Trägerschaft befristet eingeführt.

Zur entsprechenden Verankerung dieser Einführung in der Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss hat die Arbeitsrechtliche Kommission den 58. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss gefasst, mit dem unter II. in Anlage 5 Abschnitt VI zu dem bisher einzigen Absatz ein neuer Absatz 2 angefügt wird. Der neue Absatz 2 sieht die Möglichkeit von Notlagenregelungen durch Dienstvereinbarung auch in den kirchlichen Diakonie-/Sozialstationen vor, die unter beratender Beteiligung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung vereinbart werden können. Die Möglichkeit des Abschlusses solcher Dienstvereinbarungen ist befristet bis zum 31. Dezember 2010 mit einer Laufzeit bis längstens 31. Dezember 2011.

Außerdem enthält der Beschluss in Abschnitt I die notwendige Anpassung der Bemessungssätze für die Zuwendung nach Zuwendungstarifverträgen. Für die Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsform wurde das mit dem Beschluss über die entsprechende Tarifierhöhung vom 13. November 2008 in den AVR.KW SR DSS bereits geregelt.

Die Änderungen sind rückwirkend ab 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

Gemäß Schreiben der ARK vom 28. August 2009 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss wird daher gemäß § 12

Absatz 2 ARRГ im Kirchlichen Amtsblatt nachstehend veröffentlicht.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen**

- 58. Änderungsbeschluss -
Vom 27. August 2009

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) – in der Fassung des 57. Änderungsbeschlusses vom 29. August 2007 (KABl. S. 195) – wird wie folgt geändert:

I.

In Ausführung der Nr. 1 des Beschlusses vom 25. Mai 2009 (KABl. S. 127) in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 2 des vorhergehenden Beschlusses für Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsform (Änderung der AVR.KW SR DSS) vom 13. November 2008 wird Anlage 5 Abschnitt II Nr. 9 des o. g. BAT-Anwendungsbeschlusses um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Bemessungssatz nach Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung beträgt ab 1. Januar 2009 79,36 v.H. (West) und 59,52 v.H. (Ost) sowie nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für Auszubildende 80,39 v.H. (West) und 60,30 v.H. (Ost).“

II.

In Ausführung der Nrn. 2 und 3 des Beschlusses vom 25. Mai 2009 (KABl. S. 127) wird Anlage 5 Abschnitt VI des o. g. BAT-Anwendungsbeschlusses wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Zur Überwindung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen in den kirchlichen Diakonie-/Sozialstationen können durch Dienstvereinbarung abweichende tarifliche Bestimmungen festgelegt werden entsprechend den Regelungen der Anlage 17 AVR.KW in der für Diakonie-/Sozialstationen in privatrechtlicher Rechtsträgerschaft geltenden Fassung gemäß Abschnitt C Buchstaben a, b und c des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. November 2008 (ARK 14/08) mit einer Absen-

kungsgrenze von 10%. Anstelle der AG-MAV ist die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung zu beteiligen. Bevor die Notlagenregelung in Anspruch genommen werden kann, muss zunächst ein Antrag auf Nothilfe gestellt und über diesen entschieden sein. Diese Regelung gilt ab Rechtskraft des Beschlusses vom 25. Mai 2009 - also ab 1. Juli 2009 - und ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossene Dienstvereinbarungen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission genehmigt worden sind, bleiben bis zum Ende der in der Dienstvereinbarung festgelegten Laufzeit, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft.“

III.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Pfarrstelle Großalmerode-Epeterode,

Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Waldau,

Stadtkirchenkreis Kassel

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Erteilung von Religionsunterricht und die Wahrnehmung von Schulseelsorge an der Offenen Schule Waldau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

Dazu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Die Offene Schule Waldau, eine Versuchsschule des Landes Hessen, ist eine integrierte Gesamtschule der Sekundarstufe I mit besonderem pädagogischem Konzept.

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin soll, einem Jahrgangsteam zugeordnet, bis zu 4 Wochenstunden Religionsunterricht erteilen. Die anderen Wochenstunden sind flexibel zu nutzen, u.a. für Projektarbeit im Wahlpflichtbereich, Aufgaben im Rahmen des Projektes "Schule übernimmt Verantwortung im Stadtteil" und Schulseelsorge.

Weitere Informationen zur Schule finden sich unter www.osw-online.de.

Mengsberg, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Vasbeck, Kirchenkreis der Twiste

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

Widdershausen, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

1. Klinikpfarrstelle Hanau

Landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag am St. Vinzenz-Krankenhaus in Hanau.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Dazu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Der Dienst in der 1. Klinikpfarrstelle Hanau wird am katholischen St. Vinzenz-Krankenhaus in Hanau wahrgenommen, einer Einrichtung der St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH Fulda. Das Krankenhaus mit 272 Betten und ca. 500 Mitarbeitenden leistet Normal- und Regelversorgung in stationärer und ambulanter Form und verfügt über folgende Abteilungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Unfall- und Gelenkchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Radiologie, Anästhesie/Intensivmedizin, Geriatrie und geriatrische Rehabilitation (letztere sind teilweise in der nahe gelegenen Martin-Luther-Stiftung untergebracht). Außerdem gibt es Belegabteilungen für Innere Medizin (Hämatologie, Onkologie) und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Im Rahmen eines halben Dienstauftrages gehören zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle:

- Seelsorge mit den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden des Krankenhauses
- regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten in der Krankenhauskapelle an zwei Sonntagen im Monat sowie an hohen kirchlichen Feiertagen, oft mit anschließendem Abendmahl an Krankentbetten
- Vorbereitung von und Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten wie z.B. jährlichen Gedenkgottesdiensten für alle im Krankenhaus und Hospiz Verstorbenen, Gottesdienste zum Ausbildungsbeginn und -ende an der Krankenpflegeschule, Gottesdienste bei der Einführung und Verabschiedung von Führungskräften aus Medizin und Verwaltung
- Bestattung der Frühgeburten am ersten Mittwoch eines jeden Quartals
- Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
- Unterricht an der Krankenpflegeschule, insbesondere Mitwirkung bei der Durchführung des einwöchigen Seminars „Tod und Sterben“ im Rahmen der Krankenpflegeausbildung
- Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende
- Teilnahme an psychoonkologischen Fallbesprechungen und Mitarbeit zur Klärung ethischer Fragestellungen
- Mitarbeit beim Qualitätsmanagement im Bereich Seelsorge

- Teilnahme an Treffen der ökumenischen Krankenhaushilfe
- Seelsorge mit den Gästen und Mitarbeitenden im angrenzenden Hospiz „Louise de Marillac“, einer Einrichtung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz in Fulda (8 Betten)
- Zusammenarbeit mit den in Klinik und Hospiz tätigen katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in wöchentlichen Dienstbesprechungen
- Gewährleistung ständiger Erreichbarkeit, kontinuierlicher täglicher Präsenz und Rufbereitschaft im Rahmen von Absprachen mit den am Klinikum Stadt Hanau tätigen Kolleginnen und Kollegen zur gegenseitigen Vertretung
- Teilnahme an den Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW und an Pfarrkonferenzen des Kirchenkreises Hanau-Stadt
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten
- Ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und im umgebenden Kirchenkreis
- Ein Wohnsitz in Hanau oder der nahen Umgebung

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Nicola Haupt, Landeskirchenamt, (0561-9378-285) und Regionalsprecher Pfarrer Hans-Joachim Roth (06181-296-8270).“

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Dazu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird vom Bischof im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von zunächst fünf Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Arbeitsauftrag erstreckt sich auf die Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt (eine Anstalt der Sicherheitsstufe 1) mit ca. 360 - 400 Gefangenen mit Haftstrafen über 5 Jahren. Die Justizvollzugsanstalt gliedert sich in drei Bereiche: a) die Hauptanstalt mit 268 Haftplätzen, b) das „Kornhaus“ mit 61 Haftplätzen, in dem ein hessischer Modellversuch in Bezug auf ältere Gefangene ab 55 Jahren durchgeführt wird, c) die Sicherungsverwahrung mit 32 Haftplätzen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören die seelsorgerliche Betreuung der Gefangenen und der Bediensteten in allen Bereichen der Justizvollzugsanstalt, sonntägliche Gottesdienste, Einzelgespräche, Gesprächsgruppen und Durchführung von Gruppenveranstaltungen (Spielnachmittage, Skatturniere, Grillfeste, Weihnachtsfeiern u.a.).

Erwartet werden:

- Die Fähigkeit, sich auf Männer unterschiedlichen Lebensalters in schwierigen Situationen einzustellen
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem katholischen Seelsorger im Haus und mit den Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsdienste der Justizvollzugsanstalt
- Die Fähigkeit, existentielle Erfahrungen theologisch zu deuten und Menschen in ihren inneren, sozialen, gesellschaftlichen und religiös-wertbezogenen Konflikten geistlich zu begleiten
- Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz
- Klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen im Blick auf Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit des Einzelnen
- Kommunikative Kompetenz, insbesondere ein reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz
- Konfliktfähigkeit, Rollenklarheit und kontinuierliche selbstreflexive Arbeit an der pastoralen Identität
- Die Bereitschaft, den seelsorgerlichen Dienst durch regelmäßige Supervision zu reflektieren
- Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) oder die Bereitschaft zeitnah an einem solchen teilzunehmen
- Die Teilnahme an den Konferenzen der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Hessen und in Deutschland

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977 und der Dienstordnung vom 10. November 1977.

Vor der Berufung in die Pfarrstelle hospitiert der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Dauer von zwei bis drei Wochen bei einem Gefängnispfarrer bzw. einer Gefängnispfarrerin einer Justizvollzugsanstalt in Hessen.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon (0561-9378-285). Vor einer Bewerbung sollte der Kontakt mit ihr gesucht werden.“

Bewerbungen bis zum 2. November 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Haben Sie Freude an der Arbeit mit und für junge Menschen?

Haben Sie Interesse am Dienst der Verkündigung und Seelsorge an jungen Menschen?

Wollen Sie sich anwaltschaftlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen und sie in ihren Fragen begleiten?

Möchten Sie der Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ein Gesicht geben?

Dann bewerben Sie sich auf die Stelle

einer Landesjugendpfarrerin / eines Landesjugendpfarrers

im Zentrum Bildung - Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit - in Darmstadt.

Die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer leitet den Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit und ist gemeinsam mit den Referentinnen und Referenten des Fachbereiches verantwortlich für die theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierfür kooperiert die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer u.a. auch mit den anderen Fachbereichen im Zentrum Bildung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Theologische und seelsorgerliche Verantwortung für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN
- Weiterentwicklung der Konzeption evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Aufnahme zukunftsweisender Entwicklungen und Tendenzen
- Gesamtverantwortung des Projektes „Jugendkirchentag“ der EKHN
- Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Ev. Jugend in der EKHN und den freien Werken und Verbänden sowie nicht-kirchlichen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene sowie deren Beratung
- Vertretung der EKHN in überregionalen Gremien im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Wir erwarten eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit

- theologischer, pädagogischer und religionspädagogischer Kompetenz
- der Fähigkeit, theologische und pädagogische Grundsatzfragen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen auf die Lebenswelten Jugendlicher zu beziehen
- Erfahrung im Erstellen von fachlichen Expertisen und Veröffentlichungen
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Management- und Personalführungskompetenz

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für sechs Jahre, eine einmalige Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Pfarrer/innen-Gehalt und Zulage nach A 14. Bei der ausgeschriebenen Stelle können im Zuge von Organisationsentwicklungsprozessen Veränderungen in Aufgabenzuschnitt und Zuordnung erfolgen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an:

Referat Personalservice
Kirchengemeinden und Dekanate
OKRin Ines Flemmig
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt.

Bei Interesse können Sie sich für weitere Informationen gerne mit der Zentrumsleiterin, Pfarrerin Martina Klein, Tel.: 06151 6690-101, in Verbindung setzen.

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin / einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie,
- Freude an der Gestaltung schöner und anspruchsvoller Gottesdienste,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit,
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten),
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindegemeinderat,
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Brüssel (Belgien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Brüssel sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien, Pfarrbezirk Brüssel,

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Im Pfarrbezirk Brüssel leben etwa 5 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Davon sind ca. 1 000 Personen als eingetragene Mitglieder der Kirchengemeinde registriert. Die Gemeinde vereint reformierte, unierte und lutherische Traditionen und pflegt ökumenische Offenheit.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit, insbesondere mit Menschen im Ruhestand,
- Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation oder mehrjährige Unterrichtserfahrung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Schulen,
- französische und englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der niederländischen Sprache sind von Vorteil.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum mit Dienstwohnung für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in London (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in London sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar.

Drei deutschsprachige Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen bilden zusammen den Pfarramtsbereich London-Ost. Der Pfarramtsbereich hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London, er erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden, bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Außer der Pfarrstelle ist die Stelle einer ordinierten Pastoralassistentin / eines Pastoralassistenten besetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung der Gemeindemitglieder und Einsatz in der vielseitigen Gemeindearbeit,

- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Interesse an und Erfahrung in der Ökumene zur Pflege und zum Ausbau bestehender Kontakte,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Die Kirchengemeinden bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit mehreren dynamischen Teams Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein geräumiges Pfarrhaus in London, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Wales und Südwestengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Cardiff sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer /
ein Pfarrehepaar.**

Im Pfarrbezirk leben ca. 26 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Das kirchengemeindliche Leben ist besonders geprägt durch einen größeren Anteil von Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung von vorwiegend älteren Menschen sowie von Familien und jüngeren Menschen, die sich vorübergehend in Großbritannien aufhalten,
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Kirchengemeinden,
- Organisationsgeschick bei der Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen, die dem Zusammenwachsen des Pfarramtsbereiches dienen,
- Ausbau der Arbeit Ehrenamtlicher,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- eine Pastoratswohnung in Cardiff, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183